

Verfahren zur Eignungsfeststellung für den Übergang zum Gymnasium nach dem vierten Schuljahrgang

RdErl. des MK vom 1.8.2010 – 23 – 83028

1. Vorbereitung

1.1 Im Rahmen der Beratungen der Personensorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler des vierten Schuljahrganges für die Wahl des weiteren Bildungsweges informieren die Grundschulen aktenkundig auch umfassend über die Termine und das Verfahren zur Eignungsfeststellung.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen sind dafür verantwortlich, dass die durch das Kultusministerium erarbeitete Elterninformation zum Eignungsfeststellungsverfahren den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler des vierten Schuljahrganges rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens übergeben wird.

1.2 Bis zum jährlich landeszentral vorgegebenen Termin im zweiten Schulhalbjahr informieren die Grundschulen das Landesverwaltungsamt über die Gesamtzahl der abgegebenen Anträge der Personensorgeberechtigten.

1.3 Das Landesverwaltungsamt beauftragt Lehrkräfte mit der Durchführung des Verfahrens und ordnet dabei jeweils zwei Gymnasiallehrkräften und einer Grundschullehrkraft höchstens sechs Schülerinnen und Schüler zu.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind in allen Bestandteilen des Verfahrens bei Bedarf beratend tätig.

1.4 Die Auswahl der schriftlichen Aufgaben und die Erarbeitung der Erwartungshorizonte für einen Wechsel in das Gymnasium obliegt den Kommissionen zur Erstellung der niveaubestimmenden Aufgaben für den vierten Schuljahrgang in den Fächern Deutsch und Mathematik. Die Materialien sind dem Landesverwaltungsamt jeweils bis zum 15. 1. zuzuleiten. Die Materialien für einen zentralen Nachtermin sind jeweils bis zum 1. 3. vorzubereiten, jedoch nur bei Bedarf auf Anforderung des Landesverwaltungsamtes zu übersenden.

1.5 Die termingerechte Verteilung der Aufgaben an die Grundschulen obliegt dem Landesverwaltungsamt. Die Aufgaben unterliegen bis zum Widerruf der Geheimhaltung.

1.6 Für den Gesprächsteil wird durch eine aus Lehrkräften, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bestehende Arbeitsgruppe ein Gesprächsleitfaden erarbeitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch das Kultusministerium berufen. Sie wird durch eine Referentin oder einen Referenten des Landesverwaltungsamtes geleitet.

1.7 Für die mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Lehrkräfte findet jeweils im Februar eine vorbereitende Fortbildungsveranstaltung statt.

2. Durchführung des schriftlichen Teils

2.1 Die Bearbeitung der Aufgaben in Deutsch und Mathematik erfolgt getrennt an zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen. Die Arbeitszeit beginnt an den jährlich landeszentral ausgewiesenen Terminen um 8 Uhr und beträgt jeweils 45 Minuten.

2.2 Die Lösung der Aufgaben ist auf den ausgereichten Blättern vorzunehmen. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

2.3 Die Grundschulen erfassen die Teilnehmenden, sichern durch einen separaten Raum und durch Aufsichtsführung einen störungsfreien Verlauf und verhindern Täuschungshandlungen.

2.4 Die Schülerarbeiten sind nach der Fertigung von Sicherungskopien sofort und unbearbeitet jeweils mit einer Kopie des Halbjahreszeugnisses, einer Kopie der Schullaufbahnpflichtempfehlung und mit den begründeten Anträgen der Personensorgeberechtigten an das Landesverwaltungsamt zu senden. Gegebenenfalls vermerken die unterrichtenden Lehrkräfte auf einem Beiblatt schülerbezogenen Aufgabeneinhalte, die noch nicht im Unterricht behandelt wurden. Auf dem Beiblatt sind auch diagnostizierte Teilleistungsstörungen von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zu vermerken, sofern sie nicht auf dem Zeugnis oder in der Schullaufbahnpflichtempfehlung benannt sind. Die Sicherungskopien sind in den Grundschulen zu verwahren und erst nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

2.5 Das Landesverwaltungsamt leitet die eingehenden Schülerarbeiten, Zeugniskopien, Kopien der Schullaufbahnpflichtempfehlungen und Beiblätter umgehend an die beauftragten Lehrkräfte weiter, die die Arbeiten korrigieren und auswerten.

2.6 Unmittelbar nach der Korrektur entscheiden die beauftragten Lehrkräfte darüber, welche Schülerinnen und Schüler am mündlichen Teil des Verfahrens zur Eignungsfeststellung teilnehmen sollen. Grundlage für die Entscheidungen sind folgende Festlegungen:

- a) Für Schülerinnen und Schüler, die in beiden schriftlichen Teilen die Leistungserwartungen mit mindestens 80 v. H. erfüllt haben, ist das Verfahren beendet. Sie erhalten eine Schullaufbahnpflichtempfehlung für das Gymnasium.
- b) Für Schülerinnen und Schüler, die in beiden schriftlichen Teilen weniger als 60 v. H. der Leistungserwartungen erreicht haben, ist das Verfahren ebenfalls beendet. Die Schullaufbahnpflichtempfehlung wird nicht verändert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Hinweise zu den in den Arbeiten erkennbaren Problemen, gegebenenfalls Vorschläge für Fördermaßnahmen und Informationen über die Möglichkeiten für einen späteren Wechsel in den gymnasialen Bildungsgang.
- c) Schülerinnen und Schüler, die in mindestens einem der schriftlichen Teile mindestens 60 v. H. der Leistungserwartung erfüllen, werden zur Teilnahme am mündlichen Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens eingeladen.

2.7 Die Entscheidungen sind unverzüglich an das zuständige Referat des Landesverwaltungsamtes zu melden. Bei Schülerinnen und Schülern, für die gemäß Nummer 2.6 Buchst. a oder b das Verfahren beendet ist, verfährt das Landesverwaltungsamt gemäß Nummer 4.2.

2.8 Das Landesverwaltungsamt informiert die Grundschulen der Schülerinnen und Schüler, die gemäß Nummer 2.6 Buchst. c weiter am Verfahren teilnehmen können.

3. Vorbereitung und Durchführung des mündlichen Teils

3.1 Das Landesverwaltungsamt informiert die Grundschulen bis zum Ende der vierten Unterrichtswoche des zweiten Schulhalbjahres über die Standorte, an denen die Gruppengespräche stattfinden. Die Grundschulen informieren umgehend die Personensorgeberechtigten über den für ihre Kinder vorgesehenen Standort. Eine Kopie des Informationsschreibens ist zu den Akten zu nehmen.

3.2 Am jährlich landeszentral ausgewiesenen Samstag finden ab 10 Uhr die Gruppengespräche statt.

3.3 Die ausgewählten Grundschulen sichern die für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung erforderlichen Rahmenbedingungen.

3.4 Die beauftragten Lehrkräfte führen die Gruppengespräche entsprechend der Vorgaben des Gesprächsleitfadens. Für die Dokumentation der Gesprächsergebnisse sind die beigefügten Gesprächsprotokolle zu verwenden. Die vorgesehene Gesprächszeit von 90 Minuten sollte in der Regel nicht überschritten werden.

4. Abschluss

4.1 Nach Abschluss des mündlichen Teils beschließen die beauftragten Lehrkräfte schülerbezogen unter Würdigung der Gesamtleistung im Verfahren und der schulischen Voraussetzungen ihre Empfehlung für den weiteren Bildungsweg. Die Empfehlungen sind dem Landesverwaltungsamt innerhalb der Folgeweche zuzuleiten.

4.2 Auf der Grundlage der Empfehlungen der beauftragten Lehrkräfte bestätigt oder ersetzt das Landesverwaltungsamt abschließend die Schullaufbahneempfehlung der Grundschule für den Besuch der Sekundarschule und informiert schriftlich die Personensorgeberechtigten und die jeweils besuchten Grundschulen. Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder trotz einer Schullaufbahneempfehlung der Grundschule für das Gymnasium am Verfahren teilnehmen ließen, erhalten eine Information über das Votum der beauftragten Lehrkräfte.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.